



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

29. September 2017
Seite 1 von 1

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
132
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Herr Ollmann
Telefon 0211 5867-3355
Telefax 0211 5867-3220
Friedrich.Ollmann
@msb.nrw.de

3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 4. Oktober 2017, TOP 9

„Lockangebote für Lehrer“ – Wer soll die Personallücken an den Grundschulen unter welchen Bedingungen füllen?

Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 22. September 2017 zum o. g. Thema um die Aufnahme eines Berichts der Landesregierung auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 4. Oktober 2017 gebeten.

Den nachfolgenden Bericht (60fach) übersende ich mit der Bitte, diesen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

„Lockangebote für Lehrer“ – Wer soll die Personallücken an den Grundschulen unter welchen Bedingungen füllen?

Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Schule und Bildung
des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Lehrkräftebedarf

Zum Schuljahresbeginn 2017/18 konnte eine Vielzahl von Stellen an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht besetzt werden. Es fehlten Lehrkräfte insbesondere im Bereich der Grundschulen, Förderschulen/Gemeinsames Lernen und für die technischen Fachrichtungen an Berufskollegs. Wesentlicher Grund für den aktuell auftretenden Mangel an Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern ist die durch die Vorgängerregierung nicht erfolgte Berücksichtigung der Verlängerung der Ausbildungszeit für Grundschullehrkräfte im Zuge der Reform der Lehrerausbildung aus dem Jahre 2009. Zudem wurde eine Anpassung der Lehrerausbildungskapazitäten an den Hochschulen aufgrund von Flucht und Zuwanderung aufgrund einer veralteten Lehrerbedarfsprognose aus dem Jahre 2011 zu spät oder gar nicht vorgenommen.

II. Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung

Die Landesregierung hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lehrerversorgung an den Schulen spürbar zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde umgehend gehandelt und eine Mischung aus kurzfristig und langfristig wirkenden Maßnahmen erarbeitet. Erste kurzfristige Maßnahmen für die Schulform Grundschule wurden bereits umgesetzt und sind mit den Erlassen vom 13. September 2017 in Kraft getreten. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

- Es können nunmehr auch ausgebildete Lehrkräfte für die Sekundarstufe I an Grundschulen befristet eingestellt werden.
- Der bisherige Seiteneinstieg in der Grundschule in den Fächern Kunst, Musik und Sport ist um das Fach Englisch erweitert worden.

- Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für die Sekundarstufe II können an Grundschulen unbefristet eingestellt werden und erhalten die Zusage, nach Ablauf von zwei Jahren ein Versetzungsangebot auf eine Stelle der Sekundarstufe II zu erhalten.

Um die Regelung (Punkt 3) bei den in Frage kommenden Lehrkräften bekannt zu machen, hat das Ministerium für Schule und Bildung Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für die Sekundarstufe II und einem der Fächer Deutsch, Englisch, katholische Religionslehre, evangelische Religionslehre, Kunst, Musik und Sport, die zum Schuljahresbeginn nicht auf Dauer eingestellt werden konnten, und auch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die mit Ablauf des 31. Oktober 2017 ihren Vorbereitungsdienst beenden werden, persönlich angeschrieben und für diese Maßnahme geworben.

Der entsprechende Erlass wurde am 18. September 2017 an die Bezirksregierungen verschickt. Am 19. September 2017 wurde der Erlass im Internetauftritt zur Lehrereinstellung www.leo.nrw.de veröffentlicht. Ebenfalls am 19. September 2017 wurden alle Hauptpersonalräte und Hauptschwerbehindertenvertretungen über den Erlass und den Versand des Schreibens informiert. Das Schreiben an die Lehrkräfte, datiert vom 14. September 2017, wurde am 20. September 2017 als Anhang per E-Mail dem o. a. Personenkreis mit persönlicher Adressierung zugesandt. Das Anschreiben ohne personenbezogene Daten und der Erlass liegen als Anlage bei.

Die Umsetzung erfolgt - wie bei ähnlichen Maßnahmen in der Vergangenheit - durch die Veröffentlichung entsprechender Stellenausschreibungen für Grundschullehrkräfte, die für den Personenkreis der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und entsprechender Altlehrämter geöffnet sind. Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt auf der Internetseite www.leo.nrw.de.

Soweit sich keine ausgebildeten Grundschullehrkräfte auf die o. a. Ausschreibungen bewerben, kann die Auswahlkommission eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auswählen.

Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis nach der Entgeltgruppe 11, so wie bei ausgebildeten Grundschullehrkräften, die die persönlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis nicht erfüllt haben. Sie erhalten die Zusage, nach zwei Jahren im Umkreis von 35 km um den Dienstort der Grundschule ein Versetzungsangebot auf eine SII-Stelle einer entsprechenden Schulform zu erhalten. Mit der Versetzung werden sie in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert bzw., soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen (A13 Studienrätin/Studienrat).

Lehrkräfte, die ein Einstellungsangebot annehmen, nehmen berufsbegleitend an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die bereits mit Erlass vom 6. Juli 2016 für den Personenkreis der SII-Lehrkräfte an Grundschulen eingeführt wurde.

Der Erlass ist befristet bis zum Schuljahresbeginn 2020/21.

Die Landesregierung wird weitere Möglichkeiten schaffen, Bewerberüberhänge an Schulen der Sekundarstufe II in bestimmten Fächern zu nutzen, um fehlende Lehrkräfte an Schulen anderer Schulformen auszugleichen.

Zudem wird für eine langfristig wirkende Bekämpfung des Lehrermangels eine bedarfsgerechte Anpassung der Lehrausbildungskapazitäten für die hier in besonderer Weise in Rede stehenden Lehrämter erfolgen müssen.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. September 2017
Seite 1 von 3

Frau/Herr.....

Name

Straße

Ort

Aktenzeichen:
132
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220

Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule

Sehr geehrter Frau / Herr,

nach dem weitgehenden Abschluss des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2017/18 wurde deutlich, dass eine Vielzahl von ausgebildeten Lehrkräften mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder entsprechender Altlehrämter mit weniger nachgefragten Fächerkombinationen kein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten haben. Diese Situation wird sich voraussichtlich auch zum 1.11.2017 für die dann zur Verfügung stehenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ergeben. Diese aktuelle Einstellungsperspektive bedauere ich für diesen Personenkreis sehr. Voraussichtlich wird sich auch zu den folgenden Einstellungsterminen diese Situation nicht ändern, sondern in den kommenden Jahren noch verstärken. Dabei ist die Einstellungsperspektive für jede einzelne Lehrkraft stets abhängig von der Fächerkombination, der Flexibilität hinsichtlich gewünschter Schulform und Region sowie auch der Abschlussnoten der Staatsprüfungen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Der Presse konnten Sie entnehmen, dass dagegen im Bereich der Schulform Grundschule dringend ausgebildete Lehrkräfte gesucht werden, da eine Vielzahl der Stellen an Grundschulen auch zum Schuljahresbeginn nicht besetzt werden konnten.

Ich komme deshalb heute mit einer Bitte auf Sie zu, von der die Grundschulen, aber auch Sie persönlich profitieren könnten. Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie sich zu Beginn Ihres Berufslebens eine zweijährige Tätigkeit an einer Grundschule vorstellen könnten. Damit würden Sie zur Sicherung des Unterrichts an Grundschulen beitragen. Sie würden sofort ein Dauerbeschäftigungsverhältnis erhalten mit der Zusage, in zwei Jahren an eine Schule entsprechend Ihrer Lehramtsbefähigung versetzt zu werden.

Sollten Sie Interesse an einer Beschäftigung an einer Grundschule haben, bitte ich Sie, sich im Rahmen des Einstellungsverfahrens auf entsprechende Stellenausschreibungen der Grundschule unter www.leo.nrw.de zu bewerben. Vorgesehen ist zunächst eine zweijährige Tätigkeit an der Grundschule. Danach erhalten Sie ohne erneute Bewerbung ein Versetzungsangebot auf eine Stelle der Sekundarstufe II an einer Schule in der Nähe Ihres jetzigen Einsatzortes der Grundschule (im Umkreis von 35 Kilometern).

Sie erhalten für die Dauer der Tätigkeit an der Grundschule eine Bezahlung aus der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages der Länder (T-VL), ab dem Zeitpunkt der Versetzung aus der Entgeltgruppe 13 T-VL oder, soweit die persönlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis vorliegen, aus der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung.

Zu Beginn der Tätigkeit nehmen Sie an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Grundschuldidaktik teil, um Ihnen damit den Einstieg an der Grundschule zu erleichtern.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt www.leo.nrw.de veröffentlicht.

Für Ihre Bewerbungsverfahren für den Schuldienst in Nordrhein-Westfalen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. September 2017

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

132-6.08.01.07-133748

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

nachrichtlich IT.NRW

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msb.nrw.de

Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule

Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 16)

Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 5. Januar 2017

Zum Ausgleich des stark zunehmenden Überhangs von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und des bestehenden Lehrkräftebedarfs an Grundschulen werden für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an Grundschulen und in die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern auf der Grundlage der oben genannten Erlasse die folgenden zusätzlichen Festlegungen getroffen:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Soweit im Rahmen der Ausschreibungs- oder Listenverfahren keine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder entsprechendem Lehramt gemäß Nr. 2.1.1 des jährlichen Einstellungserlasses für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zur Verfü-

gung steht, kann auch eine Lehrkraft eingestellt werden, die über eine der folgenden Lehramtsbefähigungen verfügt:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- Lehramt am Gymnasium (25).

Eine Lehrbefähigung muss einem Fach der Grundschule entsprechen.

Die Ausschreibungen der Grundschulen und der Schulämter in schwerer zu versorgenden Regionen sollen grundsätzlich für den o. a. Personenkreis geöffnet werden.

2. Lehrkräfte mit einer der zuvor genannten Lehramtsbefähigungen können sich auf Stellenausschreibungen an Grundschulen oder die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern bewerben, wenn die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Eine Bewerbung für eine entsprechende Listenziehung ist ebenfalls möglich und sinnvoll.
3. Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse (EG 11 T-VL). Der Vertrag soll den Hinweis enthalten, dass nach zwei Jahren eine Versetzung an eine Schule der Schulformen Gesamtschule, Gymnasium, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primusschule, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (früher. höherer Dienst) zugesichert wird. Die Versetzung erfolgt grundsätzlich zu den Versetzungsterminen 1.2. oder 1.8. Bei Einstellungen bis 31.10 erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist zum 1.8, bei Einstellungen bis 30.4. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist zum 1.2. Die Versetzung orientiert sich an dem Dienort der Grundschule; der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung im Umkreis von bis zu 35 Km. Vor dem Versetzungsverfahren werden mit den Lehrkräften Beratungsgespräche geführt. Ein Laufbahnwechsel ist während der zwei Jahre ausgeschlossen.

4. Es besteht die Verpflichtung der Lehrkräfte, an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst eine allgemeine Einführung in die Grundschuldidaktik mit 60 Wochenstunden im Verlauf eines Schulhalbjahres. Im Übrigen gelten die Regelungen des Erlasses zur Fort- und Weiterbildung (BASS 20-22 Nr. 8).

Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

5. Nach der Versetzung erfolgt die Beschäftigung, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Beamtenverhältnis auf Probe.

6. Lehrkräfte, die nach dem Erlass vom 6. Juli 2016 befristet eingestellt wurden, können einen Antrag stellen, an ihrer Einsatzschule ohne erneute Bewerbung in das nach diesem Erlass angebotene Dauerbeschäftigungsverhältnis zu wechseln. Die Zweijahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt des Wechsels in das Dauerbeschäftigungsverhältnis.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt www.leo.nrw.de veröffentlicht.

Der Erlass ist befristet bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens 2020/21.

In Vertretung

gez. Mathias Richter